

Haltergemeinschaft Mühlenberg
Bauer / Klein / Weinfurtner
z. Hd. Peter Bauer
Jasminstr. 14
71384 Weinstadt

Gmund, 15.05.2023 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Mühlenberg / 3-Riesen", 71384 Weinstadt

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags der Haltergemeinschaft Bauer / Klein / Weinfurtner vom 9.2.2023 die Erlaubnis „Mühlenberg“ des DHV gem. § 25 LuftVG vom 07.08.2015. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Erlaubnis neu gefasst, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Haltergemeinschaft Mühlenberg und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Mühlenberg / 3-Riesen
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Beutelsbach
Gemeinde 71384 Weinstadt
Rems-Murr-Kreis

3. Flugbetriebsflächen:

Startplätze

Bezeichnung: „Mühlenberg“

Koordinaten: N 48°47' 59,31" E 09°24' 11,85"

Flurst. 4462 (oben), 3873 und 3874 (unterhalb)

Höhe: 373 m

Höhendifferenz: 131 m

Startrichtung: 275°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

Landeflächen

Bezeichnung: „Beutelsbach 3-Riesen“

Koordinaten: N 48°47'56,67“ E 09°23'45,92“

Flurst. 3301 (LP3), 3333 (LP2), 3299 (LP1)

Höhe: 242 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Piloten sind vor dem ersten Flug durch den Geländehalter in die geländespezifischen Besonderheiten, insbesondere in die anspruchsvolle Landeplatzsituation, einzuweisen.
2. Starts dürfen nur bei Vorwind erfolgen. Die Windverhältnisse müssen einen sicheren Start zulassen. Bei Seitenwind oder turbulenten Windbedingungen dürfen keine Starts erfolgen. Es ist durch den Piloten sicherzustellen, dass ausreichend Sicherheitsabstand von den angrenzenden Weinbergen, Wirtschaftswegen und Personen eingehalten werden kann.
3. Starts vom oberen Startplatz (Flurstück 4462): Hier ist insbesondere sicherzustellen, dass die unterhalb verlaufende Weinbergstraße immer mit ausreichender Sicherheitshöhe überflogen wird. Auf dem unterhalb des Startplatzes vorbeiführenden Wirtschaftsweg dürfen sich im Startsektor während des Startvorgangs keine Personen, landwirtschaftliche Fahrzeuge, etc. befinden. Piloten benötigen ausreichend Fertigkeiten im Schirmhandling. Die Rückwärtsaufziehmethode sollte sicher beherrscht werden.
4. Sollten sich Piloten auf dem seitlich links (in Startrichtung) befindlichen Startplatz „Remstalkino“ (Geländehalter Flugschule Remstal) befinden, ist zwingend eine Absprache erforderlich. Parallele Starts sind verboten. Gleichzeitige Starts vom unteren und oberen Startplatz sind ebenfalls nicht zulässig. Alle Piloten sind verpflichtet, entsprechend Rücksicht untereinander zu nehmen und sich abzustimmen. Dies gilt für Start, Flug und Landung.
5. Zur Ortschaft und zu bebautem Gebiet ist ausreichend Sicherheitsabstand zu halten (SERA, FBO, LuftVG).

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Generell wird empfohlen, hinsichtlich der Landeplatzsituation eine zusammenhängende und größere Fläche zu pachten und zuzulassen.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 7.8.2015 wurde für Flächen am „Mühlenberg“ erstmals eine Erlaubnis nach § 25 Luftverkehrsgesetz durch den DHV als Beauftragtem des Bundesministeriums für Verkehr erteilt. Bei dem Verfahren wurde die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rems-Murr- Kreis beteiligt. Bedenken wurden nicht erhoben. Die Eignung wurde durch den DHV anerkannten Geländegutachter Karsten Kirchhoff festgestellt.

Im Jahr 2021 beantragte die Flugschule Remstal auf einem benachbarten Grundstück ebenfalls eine Erlaubnis nach § 25 LuftVG. Eine gemeinsame Nutzung und Abstimmung der Flächen konnte durch Verhandlungen bedingt erreicht werden (Vereinbarung liegt dem DHV vor). Die Erlaubnis „Remstalkino“ wurde mit Datum des 2.6.2022 erteilt.

Im Januar 2023 kündigte die Flugschule Remstal die Vereinbarung. In der Folge beantragte die „Haltergemeinschaft Mühlenberg“ einen weiteren Startplatz und ein weiteres Flurstück als Landeplatz. Dem Antrag beigelegt wurde ein Eignungsgutachten des DHV anerkannten Sachverständigen Karsten Kirchhoff vom 4.3.2023.

Für den sicheren Flugbetrieb wurden Auflagen festgelegt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



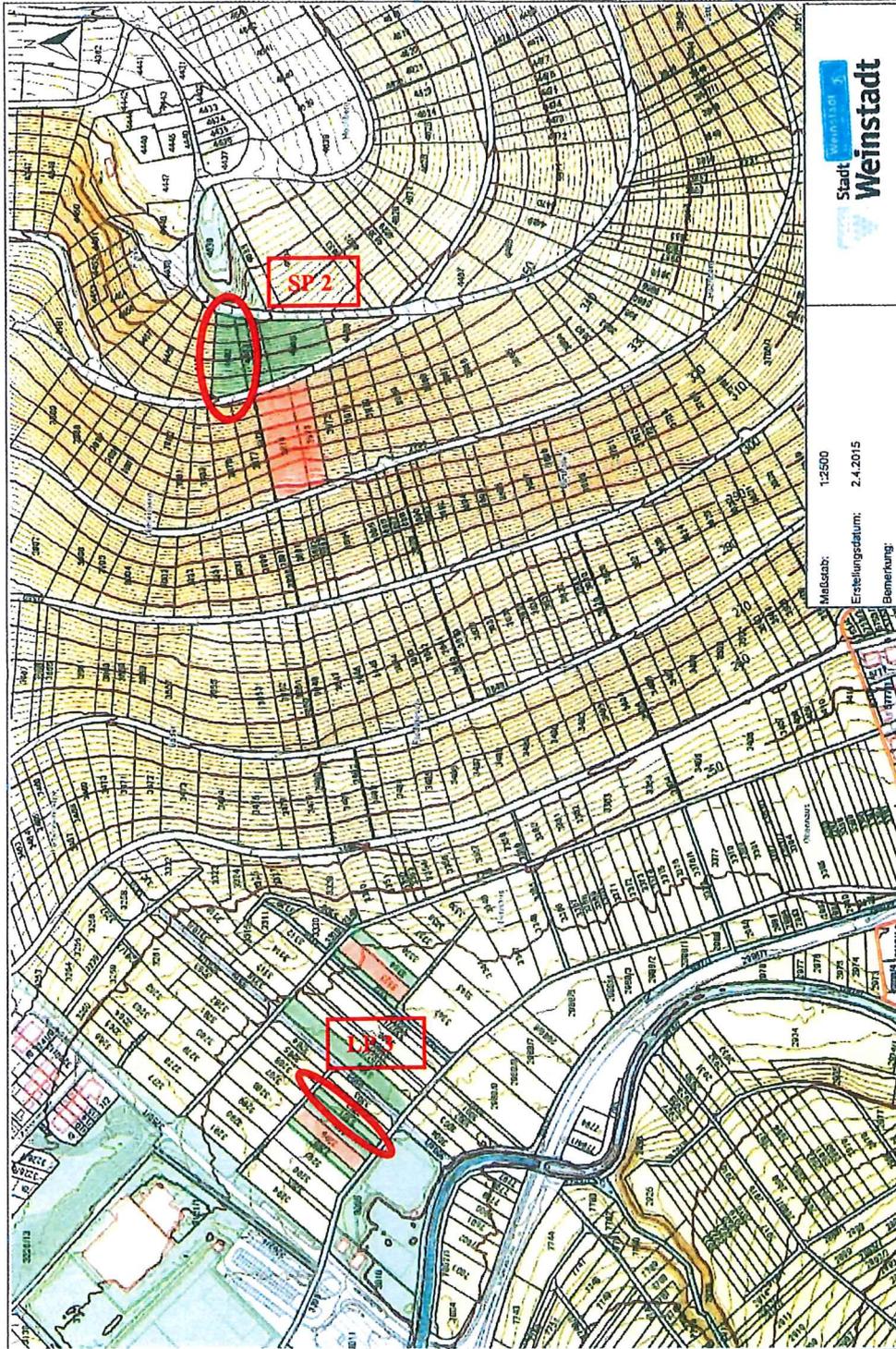
Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

Topo- und Flurkarte (ohne Maßstab)

Flurkarte gesamt

Seite 1 von 1

Nachdruck



Maßstab: 1:2500
Erstellungsdatum: 2.4.2015
Bemerkung:

[http://www.geonline-gis.de/portale/\(S\(hydgqh1jk1ocqz5kvueyj4ww\)\)/print/drukken_Vorschau.aspx](http://www.geonline-gis.de/portale/(S(hydgqh1jk1ocqz5kvueyj4ww))/print/drukken_Vorschau.aspx)

02.04.2015

Topo- und Flurkarte (ohne Maßstab)

Flurkarte

Seite 1 von 1

Karte Drucken



02.04.2015

[http://www.geonline-gis.de/portale/\(S\(4yfpq2hmdlzkc3oi5waogk\)\)/print/drucken_Vorschau.aspx](http://www.geonline-gis.de/portale/(S(4yfpq2hmdlzkc3oi5waogk))/print/drucken_Vorschau.aspx)